



HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

**für ein Gesetz zur Änderung des
Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags**

A. Problem

Das hessische Abgeordnetengesetz sieht in § 23 I vor, dass für neu gewählte Abgeordnete Vergütungsansprüche mit der Feststellung des Wahlergebnisses entstehen. Im Zeitraum zwischen der Feststellung des Wahlergebnisses zum neu gewählten Landtag bis zum Ende der vorangehenden Wahlperiode haben daher sowohl die neu gewählten Abgeordneten, als auch ihre Vorgänger Ansprüche auf Vergütung nach dem hessischen Abgeordnetengesetz.

Im Falle einer langen zeitlichen Distanz zwischen Feststellung des Wahlergebnisses und dem Ende der vorangehenden Wahlperiode, wie im Falle der Wahl zum 19. Hessischen Landtag, sowie einer großen Zahl neu gewählter Abgeordneter können durch die mögliche doppelte Alimentierung erhebliche Kosten für das Land entstehen.

Das hessische Landeswahlgesetz sieht - außer der Ermächtigung der Landesregierung - keine Bestimmungen zur Festlegung des Landtagswahltermins vor. Insbesondere gibt es keine Bestimmung des Verhältnisses des Tages der Landtagswahl zum Ende der laufenden Wahlperiode, wie sie etwa im Bundeswahlgesetz durch die Bestimmung einer Maximaldistanz von zwei Monaten zwischen Wahltag und Ende der Wahlperiode getroffen ist, durch die Dauer der Doppelalimentierung beschränkt würde.

Allerdings ist den neu gewählten Abgeordneten die Möglichkeit zur Vorbereitung auf ihr Mandat zu geben.

B. Lösung

Um die Kosten durch die parallele Alimentierung auch im Falle einer langen Zeitspanne zwischen Wahl des neuen Landtags und dem Ende der vorigen Wahlperiode möglichst gering zu halten, soll der Anspruch der neu gewählten Abgeordneten auf Alimentierung gemäß § 23 HAbgG zeitlich auf 30 Tage bis zum Ende der vorigen Wahlperiode beschränkt werden.

Zur Teilnahme an Terminen zur Vorbereitung auf das Mandat muss für die neu gewählten Abgeordneten ergänzend ein Recht auf Sonderurlaub bzw. Freistellung vom Dienst eingerichtet werden.

C. Befristung

Eine Befristung ist nicht sinnvoll, da zur Evaluation die tatsächlich realisierten Einsparungen von mehreren Landtagswahlen vorliegen sollten.

D. Alternativen

Es könnte eine alternative Bestimmung getroffen werden, dass der zeitliche Abstand zwischen der Neuwahl des Landtags und dem Ende der ablaufenden Wahlperiode maximal 2 Monate (entsprechend den Regeln zur Bundestagswahl) betragen darf.

E. Finanzielle Auswirkungen

Abhängig von der Zahl der neu gewählten Abgeordneten und des betreffenden Zeitraums werden Einsparungen erwirkt, die jedoch vorab nicht bezifferbar sind.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

keine

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

keine

Wiesbaden, den 5. Februar 2013

Der Fraktionsvorsitzende

Tarek Al-Wazir

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags**

vom

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114) wird wie folgt geändert:

a) In § 3 wird als Satz 3 eingefügt:

„Gewählten Bewerbern ist auf Antrag ab der Feststellung des Wahlergebnisses im Lande unbezahlter Urlaub zu gewähren.“

b) § 23 Abs. I Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in §§ 5, 6, 7 und 16 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten; wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist, entstehen sie für gewählte Bewerber 30 Tage vor dem Ende der Wahlperiode des letzten Landtags.“

c) In § 27 wird als Satz 2 eingefügt:

„Gewählten Bewerbern ist auf Antrag ab der Feststellung des Wahlergebnisses im Lande Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Zu a.

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass gewählte Bewerber sich auf die Tätigkeit als Abgeordneter vorbereiten und insbesondere nicht durch berufliche Verpflichtungen gehindert sind, an Vorbereitungen auf das Mandat teilzunehmen.

Zu b.

Durch die Regelung wird die Dauer des Alimentierungsanspruchs neu gewählter Bewerber auf 30 Tage vor Ende der vorhergehenden Wahlperiode beschränkt. Die Alimentierung der neu gewählten Bewerber für 30 Tage sollte ausreichen, die notwendigen Vorbereitungen ohne Einkommensverzicht leisten zu können. Die aktuelle Dauer von im Extremfall mehreren Monaten ist jedenfalls unnötig lang und dadurch unter Umständen belastend für die Staatskasse.

Zu c.

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass gewählte Bewerber aus dem öffentlichen Dienst sich auf die Tätigkeit als Abgeordneter vorbereiten und insbesondere nicht durch berufliche Verpflichtungen gehindert sind, an Vorbereitungen auf das Mandat teilzunehmen.

Artikel 2

Enthält die Regelung des Inkrafttretens.